



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

Per E-Mail

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat IVa 2
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 217
53107 Bonn

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat
Referat 724
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Ministerinnen und Minister sowie
Senatorinnen und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V.
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund
Stabsstelle 0040, Koordinierung Fachgremien
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Grundsätze für die Anlage und Verwaltung der Mittel der Sozialversicherungsträger

Aktualisierung

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 - 1625

511

bearbeitet von: Evellyne Thierau

referat511@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 17. September 2025

GZ: 511-10111#00005#0002
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die rechtlichen Grundlagen für die Anlage und Verwaltung der Mittel der Sozialversicherungsträger sind in den §§ 80 ff. SGB IV normiert. Diese Vorschriften wurden mit Inkrafttreten des 8. SGB-IV-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2023 umfassend angepasst. Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) hatte dies zum Anlass genommen, Grundsätze für die Anlage und Verwaltung der Geldmittel der Sozialversicherungsträger in Gestalt eines Leitfadens zu entwickeln. Diesen Leitfaden hat das BAS aktualisiert. Die Änderungen sind farblich (grau hinterlegter Text) kenntlich gemacht. Wir bitten Sie um Beachtung.

In den Leitfaden hat das BAS eine Empfehlung zu den Anforderungen an das Rating aufgenommen, um dem Grundsatz der Sicherheit der Anlage unter Berücksichtigung der aktuellen Lage am Kapitalmarkt Rechnung zu tragen.

Zur Anlage der Mittel in Sondervermögen nach § 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV (Investmentfonds) weist das BAS darauf hin, dass bei ETFs (börsengehandelte Indexfonds) eine physische Replikation erforderlich ist.

Das BAS hat die Bezugnahme auf das Rundschreiben der BaFin zu den Hochrisikostaaaten aktualisiert.

Die Ausführungen zur Sicherheit gemäß § 84 SGB IV wurden ergänzt.

Unter „vertiefende Hinweise/Glossar“ hat das BAS Hinweise zum Verbot der Darlehensaufnahme nach § 220 Abs. 1 Satz 2 SGB V sowie zu strukturierten Anleihen mit Emittentenwahlrecht aufgenommen.

Die „Grundsätze für die Anlage und Verwaltung der Geldmittel der Sozialversicherungsträger“ sind dem Schreiben als Anlage beigelegt und darüber hinaus auf der Internetseite des BAS unter der Rubrik Themen/Alle Sozialversicherungszweige – Finanzen und Vermögen/Finanzanlagemanagement veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reiner Müller